



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

Schwurgerichte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

C. Gebäude für öffentliche Behörden.

Deutsche Gerichtsgebäude und Rathäuser.

Einleitung. Im griechischen Altertum war es die Agora, ein quadratischer, von doppelten Säulenhallen umgebener Platz, im römischen Reiche die Basilika — die königliche Halle — in denen sich die Geschäfte für Handel und Verkehr vollzogen. Später wurde mit der Basilika eine Gerichtsstätte in Verbindung gebracht, in der getrennt vom Geschäftsverkehr in Form einer Apsis am hintern Ende der Halle Rechtsfragen erledigt wurden. (Erhaltene Beispiele in Rom, Pompeji, Trier u. a. O.) Das Gerichtsverfahren hat, wie alles im Leben, von jener Zeit an bis zur Gegenwart verschiedene Stufen und Wandlungen erfahren. Für jede Stufe war dem Baukünstler ein besonderes Programm gegeben, dem er in monumentaler Form Ausdruck zu verleihen hatte. Das letzte ist

Abb. 252. Anordnung des Schwurgerichtssaales im Landgerichtsgebäude zu Dortmund.

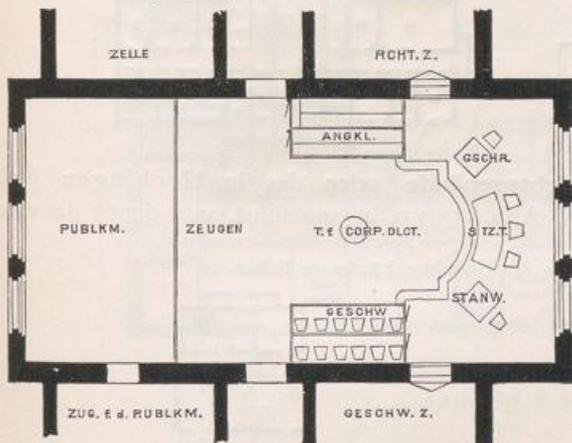
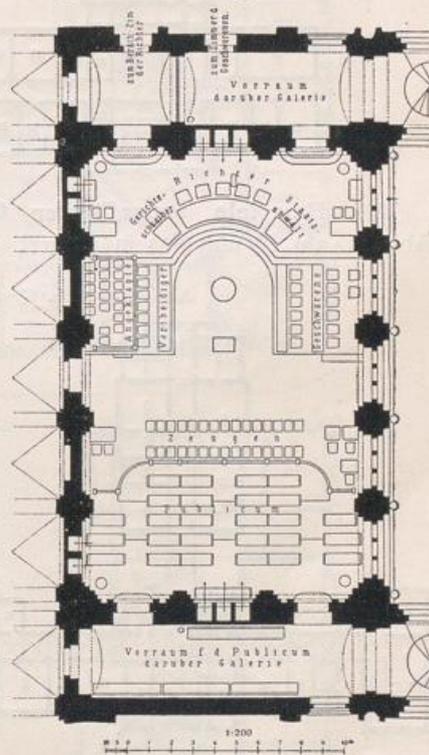


Abb. 253. Großer Schwurgerichtssaal in Berlin.



für das deutsche Reich ein einheitliches geworden; die in diesem verlangten Räume sind soweit dies möglich für eine weite Zeit wie folgt, festgestellt worden. In Betracht kommen zunächst die sog. Landgerichtsgebäude, deren Bauprogramm folgende Anforderungen stellt:

Für das Schwurgericht einen größern Sitzungssaal von beiläufig 180 qm Bodenfläche bei einer Höhe von 6—7 m mit gerader Decke, die sich akustisch am besten bewährt haben soll; ein Beratungszimmer für 3—5 Richter, ein solches nebst Vorzimmer für 12 Geschworene, ein Zeugenzimmer und einige Zellen für die Angeschuldigten. Die Einrichtung des Saales ist nach Abb. 252 festgestellt (vgl. deutsches Bauhandbuch, Berlin 1884, S. 479) und auf große Verhältnisse übertragen in Abb. 253⁹⁸⁾.

Für das gewöhnliche gerichtliche Verfahren und für die Staatsanwaltschaft sind einige Sitzungssäle von 90—100 qm Bodenfläche mit den zugehörigen Beratungszimmern für 3—5 Richter, für die Strafkammer ein etwa gleichgroßer Sitzungssaal,

⁹⁸⁾ Die Abb. 253, 260 u. 262 bis 269 sind entnommen dem »Handbuch der Architektur, Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege, Gesetzgebung usw. 2. Aufl. Stuttgart 1900.